

§ 85 SeeArbG Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Bundesrecht

Abschnitt 4 – Berufsausbildung an Bord

Titel: Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SeeArbG

Gliederungs-Nr.: 9513-38

Normtyp: Gesetz

§ 85 SeeArbG – Bemessung und Fälligkeit der Vergütung

(1) ¹Die Vergütung bemisst sich nach Kalendermonaten. ²Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Kalendermonat zu 30 Tagen gerechnet.

(2) ¹Die Vergütung ist mit Ablauf eines jeden Kalendermonats oder bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses fällig. ²Die Vorschrift des § 19 des Berufsbildungsgesetzes über die Fortzahlung der Vergütung ist entsprechend anzuwenden.